Ständerat

Herbstsession 2017

15.069 s **Geldspielgesetz** (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
vom 21. Oktober 2015	vom 13. Juni 2016	vom 15. März 2017	vom 29. Mai 2017	vom 12. September 2017	vom 13. September 2017
					Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist

Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 106 der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Oktober 2015²,

beschliesst:

¹ SR **101**

² BBI **2015** 8387

					е-раг
Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 Gegenstand	Art. 1	Art. 1	Art. 1	Art. 1	
¹ Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge.					
 Dieses Gesetz gilt nicht für: a. Geldspiele im privaten Kreis; b. Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden; c. Sportwetkämpfor 	2	2	2	2	
c. Sportwettkämpfe; d. Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung, an denen zu den glei- chen Bedingungen wie bei Leistung eines geld- werten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen wer- den kann;	d. Kurzzeitig durchge- führte Gewinnspiele, bei denen die Teilnahme an den Kauf von Waren oder Dienstleistungen gekop- pelt ist ("Gewinnspiele zur Verkaufsförder-ung"), sofern die Teilnahmewil- ligen keinerlei Einsätze leisten, mit welchen die Veranstalterin oder mit ihr verbundene Dritte das Spiel finanzieren oder ei- nen Ertrag erwirtschaften;	d. Gemäss Bundesrat	d. durch Medienunter- nehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durch- geführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und an denen zu den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingun- gen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gra- tis teilgenommen werden kann; d ^{bis} . kurzzeitig durchge- führte Gewinnspiele, bei denen die Teilnahme an den Kauf von Waren oder Dienstleistungen gekop- pelt ist ("Gewinnspiele	d. kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden; dbis. durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und an denen zu	

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
e. Tätigkeiten, die gemäss Finanzmarkt- aufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007³ der Aufsicht der Eidgenössischen Finanz- marktaufsicht (FINMA) unterstehen.			zur Verkaufsförderung"), sofern die Teilnahmewil- ligen keinerlei Einsätze leisten, mit welchen die Veranstalterin oder mit ihr verbundene Dritte das Spiel finanzieren oder ei- nen Ertrag erwirtschaften;	den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingun- gen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gra- tis teilgenommen werden kann;	
³ Es gilt auch nicht für Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensysteme. Für diese finden die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 ⁴ gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung.		³ Streichen	³ Festhalten		
Art. 22 Voraussetzungen		Art. 22	Art. 22	Art. 22	Art. 22
¹ Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin: a. eine juristische Person nach schweizerischem Recht ist; b. einen guten Ruf geniesst; c. ihre wirtschaftliche Situation darlegt; d. allfällige finanzielle oder sonstige Beteiligungen an anderen Unternehmungen		1	1	1	1

³ SR **956.1**

⁴ SR **241**

Dundesrat	Standerat	Nationaliat	Standerat	Nationalat	des Ständerates
offenlegt; e. die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachweist; f. eine einwandfreie Geschäftsführung und deren Unabhängigkeit gegen aussen gewährleistet; g. über genügend Mittel verfügt sowie Gewähr dafür bietet, dass den Spielerinnen und Spielern die Gewinne ausbezahlt werden; h. über ein Sicherheits- und ein Sozialkonzept verfügt; und i. gewährleistet, dass die Betriebskosten, insbe- sondere die Werbung, im Vergleich zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen.		j. den maximalen Lohn in jedem Fall in der Höhe auf die Entschädigung eines Bundesrates limitiert.	j. Festhalten	j. gewährleistet, dass sie keinen Lohn bezahlt, der denjenigen eines Bundes- rates übersteigt.	j. Festhalten
² Die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe i gilt nicht für					

Ständerat

Nationalrat

Nationalrat

Bundesrat

Geschicklichkeitsspiele.

Ständerat

					e-parl 1
Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 36 Zusätzliche Voraussetzungen für kle ne Pokerturniere	i-	Art. 36	Art. 36	Art. 36	Art. 36
¹ Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleine Pokerturnier müssen fol- gende Voraussetzungen erfüllt sein:	-	1	1	1	1
 a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander. b. Das Startgeld ist tief 		 a. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spielen gegeneinander. 	a. Festhalten	a. Festhalten	a. Festhalten
und steht in einem ange messenen Verhältnis zu Turnierdauer. c. Die Summe der Spielgewinne ent-					
spricht der Summe der Startgelder. d. Das Spiel wird in eine öffentlich zugänglichen Lokal gespielt. e. Die Spielregeln und d					
l-f					

Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden

² Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben

³ Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere: a. das maximale Startgeld; b. die maximale Summe

der Startgelder;

aufgelegt.

werden.

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
c. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort; d. die minimale Teilnehmerzahl; e. die minimale Turnierdauer.					
Art. 61 Angebot von Grossspielen	Art. 61	Art. 61	Art. 61	Art. 61	
¹ Die Teilnahme an Grossspielen darf zu ge- werblichen Zwecken nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von von ihr ermäch- tigten Dritten angeboten werden. Die gewerbli- che Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.					
² Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugängli- chen Orten angeboten werden, die nicht vorwie- gend der Durchführung von Geldspielen dienen. Spiellokale für auto- matisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele sind zulässig.				² Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geld- spielen dienen. Ausge- nommen hiervon sind: a. Spiellokale für auto- matisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele; b. Spielbanken, die in ihren Räumlichkeiten Geschicklichkeitsspiele durchführen oder Sport- wetten und Lotterien Dritter anbieten.	

Dritter anbieten.

Kommission des Ständerates

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	³ In den Spielbanken darf die Teilnahme an Grossspielen ausserhalb des Bereichs angeboten werden, der für die Durch- führung von Spielbanken- spielen vorgesehen ist und zu dem nur nach der in Artikel 54 vorgesehenen Identitätskontrolle Zugang gewährt wird.	³ Spielbanken können Geschicklichkeitsspie- le durchführen und die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien anbieten.	³ Festhalten	³ Streichen (siehe auch Art. 61a und Art. 105 Abs. 1 Bst. c)
				Art. 61a Angebot von Grossspielen in Spielban- ken
				¹ Spielbanken können mit Bewilligung der ESBK Geschicklichkeitsspiele selbst durchführen und die Teilnahme an Sportwet- ten und Lotterien Dritter anbieten.
				² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Spielbank nachweist, dass die nach dem 3. Kapitel dieses Gesetzes nötigen Bewilligungen erteilt wurden, und gewährleistet, dass: a. die Grossspiele, die sie im Spielbereich durchführt oder anbietet, und die Spielbankenspiele in separaten Zonen stattfinden; b. die Grossspiele als solche gekennzeichnet sind; c. die Geldflüsse getrennt verbucht werden; und d. das Angebot an Grossspielen im Vergleich zum Angebot an Spielbanken-

Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat Kommission des Ständerates

spielen von untergeordneter Bedeutung ist.

- ³ Die Grossspielveranstalterin ergreift die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zur Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs, der Geldwäschereibekämpfung und des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. Wenn sich die Spiele im Spielbereich befinden, setzt die Spielbank zudem die Massnahmen nach den Artikeln 76 und 78 um.
- ⁴ Die Grossspielveranstalterin liefert der Spielbank sämtliche zur Umsetzung der Massnahmen nach den Artikeln 76 und 78 nötigen Angaben.
- ⁵ Für das Online-Angebot von Grossspielen durch Spielbanken gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäss. (siehe auch Art. 61 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 1 Bst. c)

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		Art. 89a Kosten und vor- übergehende Aussetzung	Art. 89a	Art. 89a Kosten und vor- übergehende Aussetzung	
		von Massnahmen	Festhalten	C C	
		¹ Die Fernmeldedienstan- bieterinnen werden für		1	
		die zur Umsetzung der		zur Umsetzung der	
		Massnahmen notwendi-		Sperre notwendigen Ein-	
		gen Einrichtungen sowie für deren Betrieb voll-		richtungen sowie für deren Betrieb von der verfü-	
		umfänglich entschädigt.		genden Behörde vollum-	
		Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.		fänglich entschädigt. Der Bundesrat	
		LIIIZEIIIEILEII.		Dulluesial	
		² Die Fernmeldedienstan-		² Die Fernmeldedienstan-	
		bieterinnen können vorübergehend von der		bieterinnen können nach Information der Aufsichts-	
		Umsetzung der Massnah-		behörde vorübergehend	
		men absehen, wenn sich		von der Umsetzung der	
		die Massnahmen negativ auf die Qualität der Netz-		Sperre absehen, wenn sich diese negativ auf die	
		leistung auswirken.		Qualität der Netzleistung	
				auswirkt.	
Art. 105 Befugnisse	Art. 105			Art. 105	
-	1			1 Die interkentende Data	
¹ Die interkantona- le Behörde kann zur	1			Die interkantonale Behörde kann zur Erfüllung ihrer	
Erfüllung ihrer Aufgaben				Aufgaben namentlich:	
namentlich:					
a. von den					

Veranstalterinnen von Grossspielen und den Unter-nehmungen der Fabrikation und des

Handels mit Spieleinrichtungen die notwendigen Auskünfte und

Unterlagen verlangen; b. in den Bereichen nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 die notwendigen Auskünfte und Unterlagen

des Ständerates

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
verlangen zur Klärung der Frage, ob ein Grossspiel vorliegt oder nicht; c. bei den Veranstalterin- nen von Grossspielen Kontrollen durchführen;				c. bei den Veranstalterin- nen von Grossspielen und deren Vertriebspartnern Kontrollen durchführen; (siehe auch Art. 61 Abs. 2
d. für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anordnen; e. von den Revisionsstellen der Veranstalterinnen von Grossspielen Auskünfte und Unterlagen verlangen; f. Sachverständige beizie- hen; g. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwen- digen Massnahmen zur Herstellung des ordnungs- gemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen; h. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung: 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Anbieterin von Grossspielen selber vor- nehmen, 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Anbieterin von	h 1 auf Kosten der Veranstalterin von Grossspielen 2, dass sich die Veranstalterin von			(siehe auch Art. 61 Abs. 2 und Art. 61a)
Grossspielen der voll- streckbaren Verfügung widersetzt;	Grossspielen			

Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat Kommission des Ständerates

i. gegen Verfügungen der ESBK gemäss Artikel 16 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht erheben; j. gegen die Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

² Die Kantone können der interkantonalen Behörde weitere Befugnisse übertragen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	Anhang	Anhang	Anhang	Anhang	Anhang	Anhang
	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
	II	II	II	II	II	II
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:					
	7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 ⁵ über die direk- te Bundessteuer	7	7	7	7	7
Art. 23	Art. 23 Bst. e	Art. 23				
Steuerbar sind auch: a. alle anderen Ein- künfte, die an die Stel- le des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten; b. einmalige oder wie- derkehrende Zahlun- gen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche	Steuerbar sind auch:					

Nachteile;

c. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit; d. Entschädigungen für die Nichtausübung

eines Rechtes;

⁵ SR **642.11**

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
e. die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;	e. die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus Lotterien und Ge- schicklichkeitsspie- len zur Verkaufs- förderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielge-setzes vom ⁶ nicht dem Geldspielgesetz un- terstehen;	e. Aufgehoben (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i–j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l–m; Art. 72u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginale und Abs. 1 Bst. b)	e. Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. I-m, Art. 9, Abs. 2 Bst. n; Art. 72 t-u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginalie und Abs. 1 Bst. b)	e. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i–j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. i–m; Art. 72u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginale und Abs. 1 Bst. b)	e. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Art. 33 Abs. 4; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. I-m; Art. 9, Abs. 2 Bst. n; Art. 72u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginalie und Abs. 1 Bst. b)	e. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Art. 33 Abs. 4; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. I-m; Art. 9, Abs. 2 Bst. n; Art. 72u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginalie und Abs. 1 Bst. b)
f. Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflich- tiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tat- sächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elter- lichen Sorge stehen- den Kinder erhält.						
Art. 24	Art. 24 Bst. i und j	Art. 24	Art. 24	Art. 24	Art. 24	Art. 24
Steuerfrei sind: a. der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; b. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Artikel 20 Absatz 1	Steuerfrei sind:					

⁶ SR ...; BBI **2015** 8535

Buchstabe a bleibt vorbehalten;

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat Ständerat Mationalrat des Ständerates

c. die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; d. die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln; e. die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Buchstabe f; f. der Sold für Militärund Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; fbis, der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr,

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	des Ständerates
Elementarschadenbe- wältigung und derglei- chen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funkti- onszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbei- ten und für Dienstleis- tungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt; g. die Zahlung von Genugtuungssum- men; h. die Einkünfte aufgrund der Bundes- gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlas- senen- und Invaliden- versicherung; i. die bei Glücksspie-	i. die Gewinne, die mit	i. die Gewinne, die mit	i. Gemäss Bundesrat	i. Festhalten	i. Festhalten	i. Die Gewinne, die
len in Spielbanken im Sinne des Spiel- bankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne;	Geldspielen erzielt werden, die nach Geldspielgesetz vom zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;	Spielbankenspielen erzielt werden,	(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)
		i ^{bis} . die einzelnen Ge- winne bis zum Betrag	i ^{bis} . Streichen (siehe auch Ziff. 7:	i ^{bis} . Festhalten (siehe auch Ziff. 7:	i ^{bis} . Festhalten (siehe auch Ziff. 7:	i ^{bis}
	7 SR; BBI 2015 8535	von 1 Million Franken aus Grossspielen, die nach Geldspielgesetz vom zugelassen sind;	Art. 23 Bst. e)	Art. 23 Bst. e)	Art. 23 Bst. e)	von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom zugelassen sind.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	des Ständerates
		i ^{ter} . die einzelnen Gewinne aus Klein- spielen, die nach Geldspielgesetz vom zugelassen sind;	i ^{ter} . Streichen (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	i ^{ter} . Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	i ^{ter} . Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	i ^{ter} . Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)
j. die einzelnen Ge- winne bis zu einem Betrag von 1000 Fran- ken aus einer Lotterie oder einer lotterieähn- lichen Veranstaltung.	j. die einzelnen Ge- winne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus Lotte- rien und Geschick- lichkeitsspielen zur Verkaufsförder- ung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom diesem nicht unterstehen.	j. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	j. Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	j. Festhalten, aber: gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und d ^{bis} des Geldspielgeset- zes vom (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	j. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	j. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)
Art. 33 Schuldzinsen		Art. 33				Art. 33

und andere Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen: a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt,

des Ständerates

Geltendes Recht **Bundesrat** Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen; b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten: c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträ-

ge an die Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen

e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge; der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit

Vorsorge;

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat Ständerat Mationalrat des Ständerates

den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Höhe der abzugsfähigen Beiträge fest; f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung; g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 1. 3500 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, 2. 1700 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26-33) verminderten

des Ständerates

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat steuerbaren Einkünfte übersteigen; hbis. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt; i. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 100 Franken an politische Parteien, die: 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantona-

len Parlament vertreten sind, oder

3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; j. die Kosten der berufsorientierten Ausund Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000

Kommission
Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat des Ständerates

Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich: a. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e; b. um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent, jedoch mindestens 8100 Franken und höchstens 13 400 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat Ständerat Mationalrat des Ständerates

steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26-31 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d-f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf. Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

³ Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit,

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.						
⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotte- rien oder lotterieähnli- chen Veranstaltungen (Art. 23 Bst. e) werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Fran- ken, als Einsatzkosten abgezogen.		⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus Geld- spielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstabe i–j steu- erfrei sind, werden 5 Prozent,				⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Grossspielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstabe i ^{bis} – j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss Artikel 24 Buchstabe i ^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.
	8. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 ⁸ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden	8	8	8	8	8
Art. 7 Grundsatz ¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle	Art. 7 Abs. 4 Bst. I und m	Art. 7	Art. 7	Art. 7	Art. 7	Art. 7
wiederkehrenden und	8 SR 642.14					

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat Ständerat Mationalrat des Ständerates

einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keine steuerbaren Einkünfte dar. Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern.

^{1bis} Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a Kommission
Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat des Ständerates

des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des BG vom 13. Okt. 1965 über die Verrechnungssteuer).

1ter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerbar, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei.

² Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
³ Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) werden den Anlegern anteilsmässig zugerechnet; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.						
⁴ Steuerfrei sind nur: a. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören; b. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und d; c. Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; d. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Absatz 1 ^{ter} bleibt vorbehalten;	⁴ Steuerfrei sind nur:	4	4	4	4	4

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat Mationalrat des Ständerates

e. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; f. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln; g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die vom geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten erhaltenen Unterhaltsbeiträge sowie die Unterhaltsbeiträge. die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält; h. der Sold für Militärund Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; hbis, der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	des Ständerates
Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt; i. Zahlungen von Genugtuungssummen; k. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; I. die bei Glücksspie-	I. die Gewinne, die mit	I. die Gewinne, die mit	I. Gemäss Bundesrat	I. Festhalten	I. Festhalten	I. die Gewinne, die in
len in Spielbanken im Sinne des Spiel- bankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne;	Geldspielen erzielt werden, die nach Geldspielgesetz vom 2ugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;	Spielbankenspielen erzielt werden,	(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		l ^{bis} . die einzelnen Gewinne aus Gross- spielen, die nach Geldspielgesetz vom zugelassen sind, bis zum Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag;	I ^{bis} . Streichen (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	l ^{bis} . Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	l ^{bis} . Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	lbis. Die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom zugelassen sind; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)
		l ^{ter} . die einzelnen Gewinne aus Klein- spielen, die nach Geldspielgesetz vom zugelassen sind;	l ^{ter} . Streichen (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	l ^{ter} . Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	I ^{ter} . Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	I ^{ter} . Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)
m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen	m. die Gewinne aus Lotterien und Ge- schicklichkeits- spielen zur Verkaufs-	m. die einzelnen Ge- winne aus Lotterien und Geschicklichkeits- spielen zur Verkaufs-	m. Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	m. Festhalten, aber:	m. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	m. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)
Veranstaltung bis zu einem nach kantona- lem Recht bestimmten Betrag.	förderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom diesem nicht unterstehen, bis zu einem nach kantona- lem Recht bestimmten Betrag.	förderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom diesem nicht unterstehen, sofern die nach kantonalem Recht bestimmte Grenze nicht über- schritten wird; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)		gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und d ^{bis} des Geldspielgeset- zes vom (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)		

						e-parl 13.09.201 <u>2</u> 91.6:34
Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 9 Allgemeines		Art. 9	Art. 9	Art. 9	Art. 9	Art. 9
¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünf- ten werden die zu ih- rer Erzielung notwen- digen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festge- setzt werden.						
² Allgemeine Abzüge sind: a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken; b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; c. die Unterhaltsbei-		²	2	2	2	2

träge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich

getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge

an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht

jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder UnterKommission
Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Ständerat Nationalrat des Ständerates

stützungspflichten; d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, bis zu einem bestimmten Betrag; f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung; g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann: h. die Krankheits- und Unfallkosten des

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat des Ständerates

Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen; hbis. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt; i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a-c); k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte

des Ständerates

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten; I. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die: 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantona-

len Parlament vertreten sind, oder

3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	des Ständerates
Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;						
n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der		n	n	n	n. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	n. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)
einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen;		Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstabe i–j steuerfrei sind; die Kantone	Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben I und m steuerfrei sind; die Kantone (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben I-m steuerfrei sind; die Kantone (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)		
o. die Kosten der be- rufsorientierten Aus- und Weiterbildung,			•	·		

einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag,

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt,

2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die

sofern:

oder

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat Mationalrat des Ständerates

Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung: a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. b. Die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abziehbar, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Ein- vernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.						
⁴ Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzü- ge des kantonalen Rechts.						
	(Art. 72u Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom	Art. 72u Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom	Art. 72u	Art. 72u	Art. 72u	Art. 72u
	¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom an.	¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom dem geänderten Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben I–m an.	¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben I und m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben I–m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)
	² Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben I und m direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht. Zur Information:	² Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben I–m direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Artikel 24 Buchstaben i ^{bis} und j	² Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben I und m und 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gilt der Betrag nach Artikel 24	² Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben I–m und 9 Absatz 2 Buchstabe n (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	² Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)	² Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Text von Art. 72t des Entwurfs des Bundesrates)	des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,)			
9. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 ¹⁰ über die Verrechnungssteuer	9	9	9	9	9
Art. 1 Abs. 1	Art. 1	Art. 1	Art. 1	Art. 1	Art. 1
¹ Der Bund ehebt eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom … ¹¹ diesem nicht unterstehen und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.	, auf Gewinnen aus Geldspielen im Sinn des Geldspielgesetzes vom, auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom diesem nicht unterstehen und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung. (siehe auch Ziff. 7:	¹ Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und d ^{bis} des Geld- spielgesetzes vom (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)
	9. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965¹º über die Verrechnungssteuer Art. 1 Abs. 1 ¹ Der Bund ehebt eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom¹¹ diesem nicht unterstehen und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.	des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e) 9. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965¹º über die Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom¹¹ diesem nicht unterstehen und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung. (siehe auch Ziff. 7:	des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundesrates) 9. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965¹º über die Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom, auf Gewinnen aus Lotterien und auf Versicherungs-leistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung. des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e) 9 4 Art. 1 Art. 1 Art. 1 A	des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e) 9. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965" über die Verrechnungssteuer Art. 1 Abs. 1 Art. 1 Ar	Text von Art. 72t des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e) 9. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1956 über die Verrechnungssteuer Art. 1 Abs. 1 Art. 1 Abs. 1 Art. 1 Art. 1 Art. 1 1 Der Bund ehebt eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeits-spielen zur Verkauffsorderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe de Geeldspielgesetzes vom auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeits-spielen zur Verkauffsorderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe de Geeldspielgesetzes vom auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeits-spielen zur Verkauffsorderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe de Gester vorsieht, tirt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der Steuerentrichtung die Meldung der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung. 10. SRA4221 10. SRA4221 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundes-setzes vom 19. Dezember 1990 über 299 über 299 über 299 iber 299

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
² Die Verrechnungs- steuer wird dem Empfänger der um die Steuer gekürzten Leistung nach Mass- gabe dieses Gesetzes vom Bund oder vom Kanton zu Lasten des Bundes zurückerstat- tet.						
Art. 6 II. Lotteriegewinne	Art. 6 Gewinne aus Lotterien und Ge- schicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	Art. 6 Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Ge- schicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	Art. 6 Titel: Gemäss Bun- desrat	Art. 6 Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	Art. 6 Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	Art. 6 Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)
¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen sind ausgerichtete Geldtreffer von über 1000 Franken aus Lotterien, die im In- land zur Durchführung gelangen.	Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geld-spielgesetzes vom 12 diesem nicht unterstehen, sind ausgerichtete Gewinne mit einem Wert von über 1000 Franken.	auf Gewinnen aus Geldspielen sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–iter des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind.	¹ Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)			
² Den Lotterien sind gleichgestellt ge- werbsmässige Wetten und lotterieähnliche Veranstaltungen (Sport-Toto usw.).	12 SR; BBI 2015 8535	² Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Lotterien und Ge- schicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24	² Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)				
Art. 12 III. Steuerentrichtung 1. Entstehung der Steuerforderung	Art. 12 Abs. 1 erster Satz	Art. 12	Art. 12	Art. 12	Art. 12	Art. 12
¹ Bei Kapitalerträgen und Lotteriege-winnen entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. Werden Zinsen kapitalisiert oder wird eine Sitzverlegung ins Ausland (Art. 4 Abs. 2) beschlossen, so bewirkt dies die Entstehung der Steuerforderung.	¹ Bei Kapitalerträgen sowie bei Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ¹³ diesem nicht unterstehen, entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird	¹ Bei Kapitalerträgen, bei Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i—iter des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, und bei Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	¹ Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)
^{1bis} Im Falle des						

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Nationalrat Ständerat Mationalrat des Ständerates

Artikel 4a Absatz 2 entsteht die Steuerforderung mit Ablauf der dort geregelten Frist.

- ^{1ter} Bei Thesaurierungsfonds entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Gutschrift des steuerbaren Ertrages (Art. 4 Abs. 1 Bst. c).
- ² Bei Versicherungsleistungen entsteht die Steuerforderung mit der Erbringung der Leistung.
- ³ Ist der Schuldner aus einem in seiner Person liegenden Grunde ausserstande, die steuerbare Leistung bei ihrer Fälligkeit zu erbringen, so entsteht die Steuerforderung erst im Zeitpunkt, auf den die Leistung oder eine an ihre Stelle tretende Leistung zahlbar gestellt, in jedem Falle aber, wenn sie tatsächlich erbracht wird.

Kommission des Ständerates

a. Festhalten

(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

Art. 13

1 ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 13 2. Steuersätze	Art. 13 Abs. 1 Bst. a	Art. 13	Art. 13	Art. 13	Art. 13
¹ Die Steuer beträgt: a. auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen: 35 Prozent der steuer- baren Leistung;	¹ Die Steuer beträgt: a. auf Kapitalerträgen und Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeits- spielen zur Verkaufs- förderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ¹⁴ diesem nicht unterstehen: 35 Prozent der steuerba- ren Leistung;	a aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i—i ^{ter} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind: 35 Prozent der steuerbaren Leistung; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	a. Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	a. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	a. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)
b. auf Leibrenten und Pensionen: 15 Pro- zent der steuerbaren Leistung; c. auf sonstigen Versi- cherungsleistungen: 8 Prozent der steuerba- ren Leistung.		711.1. 20 201. 0)			
² Der Bundesrat kann den in Absatz 1 Buchstabe a festge- setzten Steuersatz auf ein Jahresende auf 30 Prozent herabsetzen,					

wenn es die Entwicklung der Währungsla-

14 SR ...; BBI **2015** 8535

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
ge oder des Kapital- marktes erfordert.						
Art. 16 5. Fälligkeit; Verzugs- zins	Art. 16 Abs. 1 Bst. c	Art. 16	Art. 16	Art. 16	Art. 16	Art. 16
¹ Die Steuer wird fällig: a. auf Zinsen von Kassenobligationen und Kundenguthaben bei inländischen Banken oder Sparkassen: 30 Tage nach Ablauf jedes Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Zinsen; b	¹ Die Steuer wird fällig:	1	1	1	1	1
c. auf den übrigen Ka- pitalerträgen und auf den Lotteriegewinnen: 30 Tage nach Entste- hung der Steuerforde- rung (Art. 12);	c. auf den übrigen Kapitalerträgen und Gewinnen aus Lotterien und Ge- schicklichkeitsspielen zur Verkaufsförder- ung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom 15 diesem nicht unterstehen: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12);	und Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i—iter des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art.	c. Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	c. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	c. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	c. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
d. auf Versicherungs- leistungen: 30 Tage		12); (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)				
nach Ablauf jedes Mo- nats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen.						
² Auf Steuerbeträgen, die nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement bestimmt.						
³ Wird über den Steuerpflichtigen der Konkurs eröffnet oder verlegt er seinen Wohnsitz oder Auf- enthalt ins Ausland, so bewirkt dies die Fälligkeit der Steuer.						
Art. 21	Art. 21 Marginale sowie Abs. 1 Bst. b	Art. 21	Art. 21	Art. 21	Art. 21	Art. 21
A. Rückerstattung der Steuer auf Kapitaler-trägen und Lotteriegewinnen I. Allgemeine Voraussetzungen des	und c A. Rückerstattung der Steuer auf Kapital- erträgen und Ge- winnen aus Lotterien und Geschicklich- keitsspielen zur Verkaufsförderung I. Allgemeine Voraus- setzungen des	A. Rückerstattung der Steuer auf Kapitaler- trägen und Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Ge- schicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	Marginalie: Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)
Anspruchs	Anspruchs					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
¹Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm vom Schuldner abgezogenen Verrechnungssteuer: a. auf Kapitalerträgen: wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das Recht zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besass; b. auf Lotteriegewinnen: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses war.	¹ Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm vom Schuldner abgezogenen Verrechnungssteuer:	1	1			
	b. auf Gewinnen aus Lotterien zur Ver- kaufsförderung, die ge mäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom 16 diesem nicht unterstehen: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses war; c. auf Gewinnen aus Geschicklichkeits-	b. auf Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i—iter des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, und aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses oder gewinnberechtigter Teilnehmer war. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)	b. Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e)			

Kommission des Ständerates

						1
Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	(
	spielen zur Verkaufs- förderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom diesem nicht unterstehen: wenn er der gewinnberechtigte Teilnehmer ist.					
² Die Rückerstattung ist in allen Fällen un- zulässig, in denen sie zu einer Steuerumge-						

hung führen würde.

³ Wo besondere Verhältnisse es recht-

fertigen (Börsengeschäfte u. dgl.), kann die Verordnung die Anspruchsberechti-

gung abweichend von Absatz 1 regeln.